

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss
vom 14. Juni 2006
(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. September 2019)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 27. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Neuss gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer oder freier Trägerschaft. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder angemeldet haben.

Die Satzung gilt auch für Kinder, für die das Jugendamt der Stadt Neuss nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) örtlich zuständig ist, die aber in anderen Kommunen in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut werden und deshalb anteilige Betriebskosten im Rahmen des interkommunalen Ausgleiches nach dem Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstattet werden müssen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Horte, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 KiBiz betreibt.

1. Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen
2. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Zu den Horten gehören nicht die Angebote der offenen Ganztagschule.

**§ 3
Träger von Tageseinrichtungen**

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind

1. die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

bis	35.000,-€	42 €	57 €	72 €	18 €	24 €	34 €
bis	45.000,-€	84 €	113 €	145 €	36 €	47 €	67 €
bis	55.000,-€	126 €	170 €	217 €	53 €	71 €	101 €
bis	65.000,-€	168 €	226 €	290 €	71 €	95 €	135 €
bis	75.000,-€	211 €	283 €	362 €	89 €	119 €	168 €
bis	85.000,-€	253 €	339 €	435 €	107 €	142 €	202 €
bis	95.000,-€	295 €	396 €	507 €	124 €	166 €	236 €
bis	105.000,-€	337 €	452 €	580 €	142 €	190 €	269 €
über	105.000,-€	379 €	509 €	652 €	160 €	214 €	303 €

- (2) Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. des Jahres das 2. Lebensjahr vollenden, gelten ab Aufnahme als über 2-jährige Kinder.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (4) Ab dem Kalendermonat in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird entfällt die Beitragspflicht.

§ 6 Verfahren

- (1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Höhe von 300,-€ monatlich werden nicht hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines

Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat bezogen wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die voraussichtlich zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Fälligkeiten

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Die Regelungen zu § 1 Satz 3 treten mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.